



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Sport

Mag. Dr. Christoph Höbenreich

Mag. Isabell Bilek
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Referat Sport
Per E-Mail

Telefon '+43 512 5083191
Fax '+43 512 508743185
sport@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Steiermärkische Bergsportgesetz-Durchführungsverordnung, Rückmeldung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Sport-4001/1/482-2023

Innsbruck, 07.08.2023

Sehr geehrte Frau Mag. Bilek, liebe Isabell!

Vielen Dank für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs. Üblicherweise wird zur Sportgesetzgebung anderer Bundesländer seitens der Abt. Sport keine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund unserer bisherigen guten Zusammenarbeit schicke ich dir aber gerne wie gewünscht nachstehende Rückmeldung zum Entwurf einer „Steiermärkische Bergsportgesetz-Durchführungsverordnung – StBSpG-DVO“ aus Expertensicht und kollegial im Rahmen der Amtshilfe zur Information zu.

Private Prüfungskompetenz?

Nach Durchsicht des Entwurfs fällt auf, dass teilweise eine Ausweitung der Prüfungshoheit und -kompetenz auf private Institutionen vorgesehen ist bzw. möglich wird. Wie dem Erkenntnis des VfGH G 160/08-10 vom 27. Februar 2009 aber zu entnehmen ist, ist eine Übertragung der Prüfungshoheit auf private Organisationen, Firmen oder Vereine, die Prüfungen autonom, ohne gesetzliche Regelung, ohne behördliche Aufsicht und ohne Weisungsgebundenheit ausüben, aber nicht geboten! Dass nach Absolvierung einer Ausbildung eine Prüfung vor einer staatlichen Stelle abgelegt werden muss, verstößt nicht gegen die Erwerbsausübungsfreiheit. In diesem Zusammenhang wäre eine Anerkennung von Prüfungen privater Vereine zu hinterfragen und zwischen Ausbildung und Prüfung zu differenzieren.

Um Unklarheiten auszuschließen, dass eine Privatisierung des Prüfungswesens und Übertragung der Prüfungshoheit auf Private in § 35 Abs. 4, § 37 Abs. 1 und § 39 Abs. 4 nicht beabsichtigt ist, sollte sichergestellt werden, dass es sich hierbei im Sinne des § 10 Abs. 1 StBSpG immer nur um Prüfungen nach dem Steiermärkischen Schischulgesetz 1997, nach dem Bundessportakademiengesetz sowie nach einschlägigen sonstigen Vorschriften des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder Staates – und eben nicht solcher von privaten Organisationen, Firmen oder Vereinen – handelt.

Im Bereich der Bergwanderführer werden nach § 41 Abs. 2 sogar ausdrücklich privatrechtlich organisierte Prüfungen, und zwar jene des Verbandes alpiner Vereine Österreichs, anerkannt, obwohl nach § 10 Abs. 1

bzw. § 23 StBSpG gar keine Verordnungsermächtigung zur Anerkennung von Prüfungen privater Institutionen vorgesehen ist? Auch hier wäre ggfs. ausdrücklich zwischen Ausbildung und Prüfung zu differenzieren. Und dass weiters Ausbildungen eines bestimmten Vereins (eben des VAVÖ), die von diesem zwar möglicherweise durchaus zufriedenstellend aber eben autonom, ohne gesetzliche Regelung, ohne staatliche Aufsicht und ohne Weisungsgebundenheit angeboten werden, pauschal per Verordnung (und nicht im Wege individueller Anerkennungsverfahren) anerkannt werden, wirft weitere Fragen auf, zumal ein Verein auch seine Ausbildungen jederzeit autonom und nach Belieben ändern kann.

Ausländische Staaten?

In § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 sollte es anstelle „eines anderen Bundeslandes oder eines ausländischen Staates“ wohl richtig „eines anderen Bundeslandes oder Staates“ heißen.

Mit sportlichen Grüßen

Dr. Christoph Höbenreich